



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Bähr: O.: Ein Nachdrucksprozeß

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Ein Nachdrucksprozeß

Von O. Bähr



In einem kleinen bairischen Orte war ein zehnjähriger Knabe, der Sohn eines katholischen Müllers aus einer gemischten Ehe, angeblich von Teufeln besessen. Man wußte auch, woher es kam. Eine protestantische Nachbarfrau hatte dem Knaben Hutzeln zu essen gegeben und ihn dadurch verhext. Nach mehrfachen andern Versuchen, die Teufel auszutreiben, wurde die Angelegenheit an die Kapuziner des Klosters Wending gebracht. Der dortige Pater Aurelian nahm nun eine umständliche Beschwörung der Teufel vor, und dadurch gelang es ihm, die Teufel auszutreiben. Über das alles erstattete Pater Aurelian einen ausführlichen Bericht für die Archive der Klöster Wending und Altötting. Den Entwurf des Berichts behielt der Pater zurück. Er gab ihn noch andern zu lesen, und diese gaben ihn wieder andern. So gelangte eine Abschrift des Berichts auch an die Redaktion der Kölnischen Zeitung. Diese sandte zunächst einen ihrer Schriftleiter an Ort und Stelle, um Erkundigung einzuziehen, ob nicht etwa eine Täuschung vorliege. Nachdem aber festgestellt war, daß wirklich eine Teufelsbeschwörung, so wie in dem Bericht erzählt war, stattgefunden hatte, widmete im Mai v. J. die Zeitung dieser interessanten Angelegenheit einen ausführlichen Artikel, worin der Bericht des Pater Aurelian wörtlich aufgenommen wurde. Natürlich durchlief dieser Bericht alle Blätter.

Hierauf erhob der Staatsanwalt gegen den Redakteur der Kölnischen Zeitung Anklage, weil er durch Veröffentlichung des Berichts, ohne Zustimmung des Urhebers, einen strafbaren Nachdruck begangen habe. Auf gepflogene Verhandlung beantragte der Staatsanwalt wegen dieses Nachdrucks gegen den angeklagten Redakteur eine Geldstrafe von tausend Mark. Auch das Gericht nahm einen strafbaren Nachdruck als begangen an, ließ es aber bei einer Strafe von fünfzig Mark bewenden. Als strafmindernd wurde bezeichnet, daß der Angeklagte geglaubt habe, durch Veröffentlichung des Berichts eine Kulturaufgabe zu erfüllen. Eine ausführliche Darstellung der Verhandlungen findet sich in den Blättern der Kölnischen Zeitung vom 29. und 30. November.

Der Prozeß giebt uns Veranlassung, die Frage zu stellen: War denn

wirklich der Bericht des Pater Aurelian ein Schriftwerk, dessen Veröffentlichung ohne den Willen seines Urhebers einen strafbaren Nachdruck enthielt?

Jedes Schriftstück ist eine menschliche That. So weit es nun berechtigt ist, menschliches Thun überhaupt öffentlich zu besprechen, darf auch ein ausgestelltes Schriftstück besprochen werden; und um die darin liegende That genügend zu kennzeichnen, kann es nötig sein, das Schriftstück wörtlich wiederzugeben. Nun verbietet allerdings das Gesetz die Vervielfältigung von „Schriftwerken“ ohne Zustimmung des Urhebers. Ist denn aber jedes Schriftstück ein „Schriftwerk,“ das nicht ohne Zustimmung des Urhebers veröffentlicht werden darf?

Denken wir uns einmal, es sei Veranlassung gegeben, einen Rechtsfall öffentlich zu besprechen, und es spielte darin ein Schriftstück, sagen wir ein Schuldschein, eine Quittung, ein Wechsel, ein Mahnbrief oder auch eine Anzeige über gewisse Vorgänge eine entscheidende Rolle. Würde es wohl da unerlaubt sein, dieses Schriftstück wörtlich mitzuteilen? Allerdings entziehen sich Verhältnisse dieser Art regelmäßig der öffentlichen Besprechung; und wer sie unberechtigt an die Öffentlichkeit brächte, würde von dem Beteiligten wegen Beleidigung belangt werden können. Nehmen wir aber an, daß ausnahmsweise ein berechtigtes Interesse vorläge, eine solche Angelegenheit öffentlich zu besprechen, und daß deshalb die Beleidigungsklage ausgeschlossen wäre, dann würde es doch höchst kurios sein, wenn der Besprechende wegen Veröffentlichung eines Schriftstücks der gedachten Art zwar nicht wegen Beleidigung, wohl aber wegen Nachdrucks vor Gericht gezogen und bestraft werden könnte. Man denke sich, daß z. B. eine Angelegenheit, ähnlich dem jetzt in Frankreich spielenden Panamaskandal, in die Öffentlichkeit gelangte, und daß dabei von Beteiligten geschriebene Briefe ohne deren Erlaubnis veröffentlicht würden: würde diese Veröffentlichung wohl als Nachdruck verfolgt werden können? Das wird kein Verständiger für möglich halten. Ist dies aber richtig, so ergibt sich daraus, daß nicht alles und jedes Geschriebene schon deshalb, weil es geschrieben ist, ein gegen Nachdruck geschütztes Schriftwerk bildet, daß vielmehr eine gewisse Unterscheidung gemacht werden muß. Dessen war man sich auch bei Erlaß des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 wohl bewußt. In den Motiven zu § 1 dieses Gesetzes ist gesagt:

In der Praxis entstehen oft Zweifel darüber, ob ein Werk Anspruch auf Schutz gegen Nachdruck besitze oder nicht. Es kann indessen nicht die Aufgabe des Gesetzes sein, in dieser Beziehung kasuistische Bestimmungen zu treffen; es muß vielmehr dem richterlichen Urteil überlassen bleiben, die Grenze nach den konkreten Umständen des Falles zu finden. Der Richter wird in dieser Beziehung nicht leicht fehlgreifen, wenn er davon ausgeht, daß das Gesetz nicht jede Schrift ohne weiteres, sondern nur solche Werke, welche sich als Ausfluß einer individuellen geistigen Thätigkeit darstellen, hat schützen wollen.

Gleichwohl bezeichnet der Ausspruch, daß eine Schrift, um als geschütztes

Schriftwerk zu gelten, der Ausfluß einer „individuellen geistigen Thätigkeit“ sein müsse, noch nicht genau, um was es sich dabei handelt. Denn in gewissem Sinne ist alles Geschriebne der Ausfluß einer individuellen geistigen Thätigkeit. Es wird sich daher lohnen, die — nicht ganz leicht zu findende — Grenze aufzufuchen, durch die sich ein gegen Nachdruck geschütztes Schriftwerk von Schriften anderer Art, für die nicht an diesen Schutz gedacht ist, unterscheidet.

Nun ist es unzweifelhaft, daß die Nachdrucksgesetzgebung bestimmt ist, das Schriftstellertum als solches zu schützen. Zunächst soll dem Schriftsteller dieser Schutz in der Richtung gewährt werden, daß er allein berechtigt sein soll, seine Geisteserzeugnisse litterarisch zu verwerten und auszunutzen. Sodann aber soll der Schriftsteller auch in der Richtung Schutz finden, daß nicht ein Geisteserzeugnis von ihm wider seinen Willen an die Öffentlichkeit gebracht werden soll. Immer aber ist der Grundgedanke der, daß es sich um den Schutz einer Schrift handelt, in der sich der menschliche Geist frei schaffend bethätigt hat. Hieraus ergibt sich der Gegensatz zu den oben gedachten Schriftstücken anderer Art. Sie sind nicht Erzeugnisse des schaffenden menschlichen Geistes, sondern sie enthalten Willensäußerungen oder Zeugnisse über Geschehenes. Auch solche Schriftstücke können freilich nicht ohne menschliches Denken entstehen. Aber das Denken spielt dabei eine untergeordnete Rolle. Ihre eigentliche Bedeutung liegt in der in ihnen enthaltenen menschlichen That. Und so weit es berechtigt ist, diese That öffentlich zu besprechen, muß es auch berechtigt sein, dies unter wörtlicher Wiedergabe des Schriftstücks zu thun.

Es ist schwer, den hier besprochenen Gegensatz mit einem einzigen Worte zu bezeichnen. Nämlich es aber darauf an, so würden wir sagen: ein Schriftstück bildet ein gegen Nachdruck geschütztes Schriftwerk, wenn es eine litterarische, nicht aber, wenn es bloß eine geschäftliche Bedeutung hat.

Welche Bedeutung hatte nun der vom Pater Aurelian verfaßte Bericht über die von ihm vollzogene Teufelsbeschwörung? Daß dieser Bericht nicht für litterarische Zwecke angefertigt war, ergibt sich von selbst. Er hatte aber auch seiner innern Natur nach nicht die Bedeutung eines litterarischen Werkes. Er war ein einfacher, allerdings höchst charakteristischer Geschäftsbericht. Hierfür giebt Pater Aurelian selbst das beste Zeugnis ab. Bei der Verhandlung fragte ihn der Vorsitzende: „War der Bericht so verfaßt, daß er für die Öffentlichkeit bestimmt war, wenn er in streng katholischen Zeitungen veröffentlicht worden wäre?“ Aurelian antwortete: „Auch nicht. Ich habe den Bericht schlicht und einfach verfaßt und die Sache, wie sie sich verhielt, angegeben. Sonst wäre der Bericht in einer andern Sprache verfaßt gewesen.“ Diese Antwort giebt deutlich zu erkennen, daß der Bericht nichts als Thatfachen geben wollte und auf die Bedeutung eines litterarischen Werkes keinen Anspruch machte. Auch wenn man annimmt, daß ein Teil der in dem Berichte bezeugten Thatfachen (z. B. die Antworten, die der Teufel gab, als ihm mit

Beschwörungsformeln zugesetzt wurde) auf der Phantasie des Schreibers beruht habe, so ändert dies doch nichts an der Natur des Berichtes. Denn der Verfasser hat sicherlich nicht den Bericht als ein Phantasiestück niederschreiben wollen. Der Bericht ist ein niedergeschriebenes Zeugnis dessen, was der Verfasser erlebt hat oder erlebt zu haben glaubt.

Auch in der Verteidigung des angeklagten Redakteurs klingt es durch, daß er den Bericht ganz in dieser Weise aufgefaßt und nicht daran gedacht hat, durch dessen Abdruck geistiges Eigentum zu entfremden. Er sagte: „Das, was an dem Bericht das geistige Eigentum des Paters Aurelian darstellt, war für uns unbedingt gleichgiltig. Jeder erfahrene Zeitungsmann konnte auf Grund unsers Materials ein Kulturbild entrollen, das mindestens ebenso nett wäre, wie der Bericht des Kapuziners. Hätten wir nur den leisesten Verdacht gehabt, daß der Abdruck des Berichtes uns in einen Widerspruch mit dem Gesetze bringen könne, so hätten wir die zehn Teufel, die aus dem Knaben herausgetrieben wurden, selbständig verarbeitet.“ Wir können dem Verurteilten zum Troste sagen, daß, als zuerst verlautete, der Kölnischen Zeitung solle wegen Nachdrucks der Prozeß gemacht werden, selbst gewiegte Juristen dies bloß für einen Scherz gehalten haben.

Offenbar ist auch die Anklage wegen Nachdrucks nicht veranlaßt worden, um dem Schriftsteller Aurelian gerecht zu werden, sondern um die Kölnische Zeitung dafür zu bestrafen, daß sie gewagt hatte, eine Angelegenheit, die die katholische Klerisei lieber für sich behalten hätte, an die Öffentlichkeit zu bringen. Dafür mußte das Litteratentum des Paters als Vorspann dienen.

Wahrscheinlich ist auch der Staatsanwalt auf diese Richtung der Anklage eingegangen. Denn wenn auch in seiner Begründung der Anklage der Satz vorkommt, es „könne nicht in Frage kommen, daß der Bericht ein geistiges Werk des Verfassers sei,“ so wird doch der Antrag auf eine Strafe von tausend Mark nur verständlich, wenn man annimmt, auch der Staatsanwalt habe dadurch weniger dem Pater Aurelian wegen Verletzung seiner Schriftstellerrechte, als dem katholischen Klerus wegen Ausplauderung eines seiner Geheimnisse eine Sühne verschaffen wollen. Als Strafe für das verletzte Litteratentum gedacht, wären tausend Mark eine Strafe von einer unsinnigen Höhe gewesen.

Das Gericht hat nun zwar nicht auf eine Strafe von tausend, wohl aber auf eine solche von fünfzig Mark erkannt. Da uns die Begründung des Urteils nicht vorliegt, so können wir nicht wissen, inwieweit dabei die Frage, ob der bewußte Bericht überhaupt als ein gegen Nachdruck geschütztes „Schriftwerk“ zu betrachten sei, zur Erörterung gekommen ist. Er scheint fast, als ob man dies ohne weiteres angenommen habe. Wir würden diese Frage verneint und darnach für richtiger gehalten haben, wenn auf Freisprechung erkannt worden wäre.

Die Kölnische Zeitung wird freilich die fünfzig Mark verschmerzen können. Sie hat sich ein entschiednes Verdienst dadurch erworben, daß sie an den Tag gebracht hat, welsch heillose Dinge noch am Ende des neunzehnten Jahrhunderts in Deutschland unter dem Namen der Religion geübt werden. Die Dunkelmänner aber haben durch Anstiftung dieses Nachprozesses gezeigt, wie empfindlich sie, trotz alledem, dagegen sind, wenn ihr Treiben ans Licht gezogen wird.



Maßgebliches und Unmaßgebliches

Zur lex Heinze sind uns, nachdem der eingehendere Aufsatz, den wir in dem vorliegenden Hefte darüber bringen, schon dem Druck übergeben war, von anderer Seite noch folgende beachtenswerten Zeilen zugegangen:

Aus der Geschichte der Entstehung dieses Gesezentwurfes ist es bekannt, daß dazu die Reaktion sittlichen Mißbehagens den Anstoß gegeben hat, die durch die Verbreitung der aus dem gleichnamigen Skandalprozeß an die Öffentlichkeit emporgestiegenen Miasmen sittlicher Versehung hervorgerufen wurde. Wenn sich infolgedessen um den Entwurf eine Art von sittlichem Nimbus gebildet hat, so dürfte es nützlich sein, um etwaigen Enttäuschungen vorzubeugen, die dieser Nimbus verursachen möchte, ein wenig näher ins Auge zu fassen, auf welchen Fuß sich der Gesezentwurf in Wirklichkeit zur Moral gestellt hat.

Nach § 180 des deutschen Reichsstrafgesetzbuchs wird wegen Kuppelei bestraft, „wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittlung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet.“ Dem Gesetzgeber erscheint also, wie Schütze sich in seinem Lehrbuch des deutschen Strafrechts emphatisch ausdrückt, die Förderung fremder Unzucht „als die kalte Ablagerung einer niedrigen, das sittliche Verderben andern als Mittel für selbstsüchtige Zwecke ausbeutenden Gesinnung.“ Jedenfalls betrachtet unser heute geltendes Strafrecht die Kuppelei als Sittenvergehen, was schon äußerlich dadurch hervortritt, daß sie in dem den „Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit“ gewidmeten dreizehnten Abschnitt des Reichsstrafgesetzbuchs ihre Stelle einnimmt. Nun bildet das Vermieten von Wohnungen an Prostituirte den bei weitem am häufigsten vorkommenden Fall der Kuppelei, indem darin nach feststehender Gerichtspraxis eine Gewährung von Gelegenheit zum Betriebe der Unzucht gefunden wird. Hierin soll nach der „lex Heinze“ die Änderung eintreten, daß „die Vermietung von Wohnungen an Weibspersonen, welche wegen gewerbmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt sind, straslos bleibt, wenn sie unter Beobachtung der hierüber erlassenen polizeilichen Vorschriften erfolgt.“ Es ist aber doch klar, daß das Unsittliche der Kuppelei durch polizeiliche Genehmigung und Überwachung in nichts geändert wird. Wenn sie daher der Gesetzgeber unter den angegebenen Vor-